

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XL. Jahrgang Nr. 10

Ausgegeben in Gifhorn am 30.09.13



Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
	Verordnung zur Beschränkung des Betretens des Geländes des ehemaligen Truppenübungsplatzes Ehra-Lessien	551
	Satzung über die Statistikstelle des Landkreises Gifhorn und ihre Abschottung	560
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	---	
STADT WITTINGEN	Einbeziehungssatzung in der Ortschaft Radenbeck	562
GEMEINDE SASSENBURG	---	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	---	
SAMTGEMEINDE BROME	---	
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Sprakensehl	Bebauungsplan „Sothfeld II – 1. Änderung“	563
	Bebauungsplan „Biogasanlage Sprakensehl“	564
	Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrags I zum Zusammenlegungsplan und Anhörung der Beteiligten im beschleunigten Zusammen- legungsverfahren Endeholz-Marwede	564
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	---	

SAMTGEMEINDE MEINERSEN	---	
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Didderse	1. Nachtragshaushaltssatzung 2013	565
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Groß Oesingen	Verwaltungskostensatzung mit Kostentarif	567
Gemeinde Schönewörde	Satzung der Gemeinde Schönewörde über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Schwarzburg-Neu“	574
Gemeinde Wagenhoff	Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011	574
Gemeinde Wesendorf	Bebauungsplan „Hammerstein Park“, 2. Änderung, mit ÖBV	575

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Außenstelle Salzwedel	Öffentliche Bekanntmachung der Anordnung zur vorläufigen Besitz-einweisung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Norddrömling	577
--	--	-----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Verordnung

**des Landkreises Gifhorn
zur Beschränkung des Betretens des Geländes
des ehemaligen Truppenübungsplatzes Ehra-Lessien vom 19.09.2013**

Aufgrund des § 55 (1) Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, Seite 9) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17.12.2010), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 589), erlässt der Landkreis Gifhorn folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Zweck der Verordnung

Aufgrund der langjährigen Nutzung des Truppenübungsplatzes Ehra-Lessien als militärisches Übungsgelände und als Bombenabwurfzielgebiet muss für dessen Gesamtgebiet von einer erheblichen Kampfmittelbelastung ausgegangen werden. Diese Verordnung dient der Abwehr von hieraus resultierenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die ordnungsbehördliche Verordnung gilt für den Bereich des gesamten Truppenübungsplatzes Ehra-Lessien und erstreckt sich auf Flächen in den Gemeinden Schönewörde, Wahrenholz, Ehra-Lessien und Teile des Gebietes der Stadt Wittingen.
- (2) Die Abgrenzung der von der Verordnung erfassten Teilgebiete des Truppenübungsplatzes Ehra-Lessien ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1) gekennzeichnet.¹
- (3) Das von der Verordnung erfasste Gebiet umfasst insbesondere die Gemarkungen der Gemeinden, dessen Flurstücke in einer beigefügten tabellarischen Form dargestellt sind (Anlage 2).
- (4) Die Außengrenze des Gebietes ist durch den jeweiligen Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin mit Warnschildern zu kennzeichnen und an Zufahrten mit Wegeschränken abzusperren. Die Beschilderung ist entsprechend des als Anlage 3 dieser Verordnung beigefügten Musters vorzunehmen. Die Schilder sind so anzubringen, dass Blickkontakt von einem Schild zum nächsten besteht (im Regelfall in einem Abstand von rd. 50 m). Im Rahmen der Sperrung der Zufahrten ist sicherzustellen, dass ein jederzeitiger Einsatz von Rettungs- und Feuerwehrfahrzeugen gewährleistet ist.
- (5) Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt 20 Jahre.

¹ abgedruckt auf Seite 581 dieses Amtsblattes

§ 3
Gefahren, Betretungsrecht

- (1) Besondere Gefahren ergeben sich aus nicht beseitigten Kampfmitteln, die sich aufgrund der langjährigen vielfältigen militärischen Nutzung auf dem Gelände befinden.
- (2) Für den Geltungsbereich dieser Verordnung wird ein generelles Betretungsverbot angeordnet.

§ 4
Gebote und Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es insbesondere verboten:
 1. diese Flächen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten,
 2. das Gelände mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu befahren sowie Kraftfahrzeuge, einschl. Anhänger und Geräte aller Art abzustellen,
 3. Sondierungs- und Grabungsgeräte aller Art mitzuführen oder zu gebrauchen,
 4. Eingriffe in die vorhandene Bodenstruktur, insbesondere Grabungen vorzunehmen,
 5. zu zelten, nächtigen, lagern sowie Verunreinigungen und Beschädigungen von Flächen und Einrichtungen vorzunehmen,
 6. Feuer anzuzünden und zu unterhalten sowie brennende, glimmende oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen,
 7. Feuerwerkskörper oder Sprengmittel jeglicher Art abzubrennen, abzuschießen oder auf andere Weise zur Explosion zu bringen,
 8. Hunde laufen zu lassen,
 9. Werbeanlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung oder Schilder, Symbole, Beschriftungen oder andere vergleichbare Einrichtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,
 10. die nach § 2 Absatz 4 zu errichtende Beschilderung zu ändern, zu entfernen oder sonst wie zu beeinträchtigen, ohne nach dieser Verordnung hierzu berechtigt zu sein.
- (2) Wer Kampfmittel entdeckt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle anzuzeigen. Das Suchen, Sammeln, Bearbeiten oder sonstige Behandeln sowie das In-Besitznehmen von Kampfmitteln ist verboten.

§ 5
Ausnahmeregelungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung sind ausgenommen:
 1. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden,
 2. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie deren Beauftragte,
 3. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, einschl. ehrenamtlicher Helfer, der Naturschutzbehörden,
 4. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Bundesforst der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.
- (2) Von den Verboten dieser Verordnung sind die Angehörigen der Stellen, die durch gesetzlichen Auftrag mit der Erforschung und/oder Beseitigung von Kampfmitteln beauftragt sind, ausgenommen.

- (3) In begründeten Einzelfällen entscheiden die örtlich zuständigen Gefahrenabwehrbehörden über die Ausnahmeregelungen des Abs. 1 hinaus auf Antrag über Ausnahmen von den Verboten dieser Verordnung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, insbesondere wer
1. die vom Geltungsbereich dieser Verordnung erfassten Flächen betritt, befährt oder auf ihnen reitet,
 2. das Gelände mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art befährt sowie Kraftfahrzeuge, einschl. Anhänger und Geräte aller Art abstellt,
 3. Sondierungs- und Grabungsgeräte aller Art mitführt oder gebraucht,
 4. Eingriffe in die vorhandene Bodenstruktur, insbesondere Grabungen, vornimmt,
 5. zeltet, nächtigt, lagert sowie Verunreinigungen und Beschädigungen vornimmt,
 6. Feuer anzündet und unterhält sowie brennende, glimmende oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegwirft,
 7. Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition jeglicher Art abbrennt, abschießt oder auf andere Weise zur Explosion bringt,
 8. Hunde laufen lässt,
 9. Werbeanlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung oder Schilder, Symbole, Beschriftungen oder andere vergleichbare Einrichtungen errichtet, anbringt oder ändert,
 10. die nach § 2 (4) zu errichtende Beschilderung ändert, entfernt oder sonst wie beeinträchtigt, ohne nach dieser Verordnung hierzu berechtigt zu sein.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2353)).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gifhorn, 19.09.2013

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Anlage 2

Geltungsbereich (§ 2 Abs. 3)

Lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück		Fläche
				Zähler	Nenner	
1	Schönewörde	Schönewörde	7	16		22210,00
2	Schönewörde	Schönewörde	7	78	51	431,00
3	Schönewörde	Schönewörde	7	28		106520,00

4	Schönewörde	Schönewörde	7	52		5448,00
5	Schönewörde	Schönewörde	7	25		24610,00
6	Schönewörde	Schönewörde	7	27		38150,00
7	Schönewörde	Schönewörde	7	18		25160,00
8	Schönewörde	Schönewörde	7	24		24420,00
9	Schönewörde	Schönewörde	7	21		47480,00
10	Schönewörde	Schönewörde	7	76	20	2464,00
11	Schönewörde	Schönewörde	7	23		24420,00
12	Schönewörde	Schönewörde	7	19		25250,00
13	Schönewörde	Schönewörde	7	77	20	1659,00
14	Schönewörde	Schönewörde	7	26		18810,00
15	Schönewörde	Schönewörde	7	22		24410,00
16	Schönewörde	Schönewörde	7	75	20	21036,00
17	Schönewörde	Schönewörde	7	17		44450,00
18	Schönewörde	Schönewörde	7	81	51	7265,00
19	Schönewörde	Schönewörde	7	15		44450,00
20	Wahrenholz	Wahrenholz	42	3		191790,00
21	Wahrenholz	Wahrenholz	42	1		465699,00
22	Wahrenholz	Wahrenholz	42	2		5076,00
23	Stadt Wittingen	Vorhop	9	2	14	75025,00
24	Stadt Wittingen	Vorhop	9	86	2	830,00
25	Stadt Wittingen	Vorhop	5	27	19	5781,00
26	Stadt Wittingen	Vorhop	6	32	24	12453,00
27	Stadt Wittingen	Vorhop	6	38	23	648368,00
28	Stadt Wittingen	Vorhop	6	34	27	5386,00
29	Stadt Wittingen	Vorhop	9	2	15	757,00
30	Stadt Wittingen	Vorhop	6	36	27	12834,00
31	Stadt Wittingen	Vorhop	5	28	17	322095,00
32	Stadt Wittingen	Vorhop	9	2	29	118415,00
33	Stadt Wittingen	Vorhop	5	26	19	76618,00
34	Stadt Wittingen	Vorhop	6	33	24	144866,00
35	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	91	5	7821,00
36	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	128	18	22906,00
37	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	2	39	13	207735,00
38	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	40		81176,00
39	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	133	34	59661,00
40	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	2	13		83035,00
41	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	48		9896,00
42	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	115	3	9008,00
43	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	2	3	2	313686,00
44	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	70	25	3852,00
45	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	15	1	21274,00
46	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	124	51	21387,00
47	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	98	3	5220,00
48	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	4	30		10725,00
49	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	87	5	13144,00
50	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	38		17910,00
51	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	94	3	5174,00
52	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	95	3	10631,00
53	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	117	3	5977,00
54	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	97	3	5419,00
55	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	67	24	15530,00
56	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	2	13	2	11657,00

57	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	2	35	9	186234,00
58	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	116	3	12014,00
59	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	3	24	2	244504,00
60	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	106	3	10559,00
61	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	86	5	7882,00
62	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	102	3	10627,00
63	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	119	3	5984,00
64	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	104	3	5268,00
65	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	120	3	98474,00
66	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	3	23	2	17337,00
67	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	49		10925,00
68	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	103	3	7943,00
69	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	3	9	1	156672,00
70	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	30	1	6111,00
71	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	130	19	25111,00
72	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	27		7863,00
73	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	37		18587,00
74	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	3	12	1	26519,00
75	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	75	25	4976,00
76	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	29	1	36060,00
77	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	127	50	4136,00
78	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	126	50	16028,00
79	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	3	17	1	148904,00
80	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	3	6	1	167844,00
81	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	4	92		6772,00
82	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	4	35	1	33683,00
83	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	14		17801,00
84	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	3	26	3	3435,00
85	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	131	30	16201,00
86	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	123	52	4598,00
87	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	96	3	5452,00
88	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	3	21	4	14396,00
89	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	88	5	5327,00
90	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	2	40	13	122483,00
91	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	22		14481,00
92	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	105	3	10584,00
93	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	6	1	349773,00
94	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	46		6744,00
95	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	20		16294,00
96	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	3	5	1	400155,00
97	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	100	3	9465,00
98	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	90	5	7856,00
99	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	45		12627,00
100	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	2	10	1	144721,00
101	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	76	25	5120,00
102	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	74	25	7192,00
103	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	2	42	14	5927,00
104	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	2	7	1	116904,00
105	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	3	27	4	15948,00
106	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	23		84440,00
107	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	85	5	6528,00
108	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	3	25	3	1519,00
109	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	77	26	11328,00

110	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	129	17	6457,00
111	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	3	18	1	12534,00
112	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	66	24	14872,00
113	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	80	26	14757,00
114	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	72	25	5168,00
115	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	89	5	7824,00
116	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	79	26	10030,00
117	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	112	3	12006,00
118	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	21		15267,00
119	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	101	3	10095,00
120	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	99	3	6999,00
121	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	62	44	64538,00
122	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	107	3	5268,00
123	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	47		7780,00
124	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	114	3	9024,00
125	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	11		19658,00
126	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	108	3	6113,00
127	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	3	13	2	56986,00
128	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	118	3	5981,00
129	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	110	3	9013,00
130	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	3	10	1	50647,00
131	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	63	44	4861,00
132	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	12		20073,00
133	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	122	52	10581,00
134	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	83	5	5927,00
135	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	42	1	85117,00
136	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	2	4	1	336428,00
137	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	68	24	19152,00
138	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	78	26	9773,00
139	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	3	11	1	51315,00
140	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	81	26	12121,00
141	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	39		16649,00
142	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	3	8	1	157267,00
143	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	2	37	10	197039,00
144	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	121	3	8489,00
145	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	2	3	3	23943,00
146	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	43		148101,00
147	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	2	1	117945,00
148	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	125	51	25044,00
149	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	4	33	1	246797,00
150	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	3	28	4	6611,00
151	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	84	5	6529,00
152	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	71	25	3379,00
153	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	73	25	7386,00
154	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	113	3	5994,00
155	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	92	5	9298,00
156	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	2	27	14	4081,00
157	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	69	24	11263,00
158	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	111	3	9036,00
159	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	109	3	8904,00
160	Stadt Wittingen	Boitzenhagen	1	13	1	37742,00
161	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	3	16		100974,00
162	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	3	5	2	459,00

163	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	3	20		3853,00
164	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	3	5	1	203275,00
165	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	90	26	2435,00
166	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	20	71	45	2728,00
167	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	6		8779,00
168	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	1		420800,00
169	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	19	9	3	4973,00
170	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	82		939,00
171	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	44	27	8363,00
172	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	16		191377,00
173	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	20	32		66654,00
174	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	19	9	5	480,00
175	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	20	43		15826,00
176	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	14		40562,00
177	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	75		5024,00
178	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	16	1	32806,00
179	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	40		11292,00
180	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	34		20029,00
181	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	20	44		3757,00
182	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	102	26	4819,00
183	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	20	63	28	23441,00
184	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	46	27	3209,00
185	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	39		4543,00
186	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	19	29		7878,00
187	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	51	26	13105,00
188	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	5		470420,00
189	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	21		161869,00
190	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	10		1216,00
191	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	20	47		3583,00
192	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	20	70	29	210600,00
193	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	19	33	17	38790,00
194	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	3	1	2	1027,00
195	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	20	40		42533,00
196	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	3	23		96934,00
197	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	33		17583,00
198	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	106	41	9427,00
199	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	41		699,00
200	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	20	64	28	9873,00
201	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	20	69	29	4952,00
202	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	52	36	0,00
203	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	9		101966,00
204	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	8	1	55806,00
205	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	98	26	2410,00
206	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	20	38		53620,00
207	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	3	1	1	277356,00
208	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	20	48	2	352,00
209	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	8	1		58775,00
210	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	1		51437,00
211	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	73	1	17821,00
212	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	119	42	10617,00
213	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	74		21208,00
214	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	15		4684,00
215	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	20	31		75063,00

216	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	25		68299,00
217	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	19	32	23	1514,00
218	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	105	41	10190,00
219	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	19	9	7	19974,00
220	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	32		249182,00
221	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	20	1	151800,00
222	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	83		393,00
223	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	121	42	8280,00
224	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	18	1	44639,00
225	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	19	4	6	1845,00
226	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	4		101084,00
227	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	37		23829,00
228	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	19	9	4	282,00
229	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	20	72	45	4584,00
230	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	30		18434,00
231	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	38	1	5000,00
232	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	3	3		5514,00
233	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	19	1		29377,00
234	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	24		29146,00
235	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	22		64237,00
236	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	3	22		175768,00
237	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	88	25	8988,00
238	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	19	25		2105,00
239	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	3	21		16876,00
240	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	26	1	4835,00
241	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	3	2		28855,00
242	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	120	42	10687,00
243	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	3	33	29	14786,00
244	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	20	59	17	20900,00
245	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	20		25032,00
246	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	3		9504,00
247	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	3	31		8946,00
248	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	21		8169,00
249	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	20	41		39311,00
250	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	19	23	2	469,00
251	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	20	33		73046,00
252	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	5		9720,00
253	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	11		62511,00
254	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	3	26		6977,00
255	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	19		278355,00
256	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	3	25		232352,00
257	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	40		50433,00
258	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	17	1	60742,00
259	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	29		49362,00
260	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	2		216714,00
261	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	20	42		100229,00
262	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	20	46		5623,00
263	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	2		147279,00
264	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	3	17		35558,00
265	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	23		34085,00
266	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	8		69907,00
267	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	20	36		61365,00
268	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	11		99828,00

269	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	4		54897,00
270	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	17		119740,00
271	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	12		41215,00
272	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	12	1	103464,00
273	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	35		13760,00
274	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	7		14892,00
275	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	19	24		5528,00
276	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	122	43	14100,00
277	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	28		5544,00
278	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	3	4		58018,00
279	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	72	1	9930,00
280	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	92	26	2428,00
281	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	20	58	17	58646,00
282	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	22		1901,00
283	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	76	1	3340,00
284	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	20	61	49	723,00
285	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	3	18		183973,00
286	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	19	34	17	16383,00
287	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	89	25	22988,00
288	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	20	39		50120,00
289	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	49	26	18364,00
290	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	20	34		67600,00
291	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	7		21711,00
292	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	20	35		63878,00
293	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	53	36	30545,00
294	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	33		19199,00
295	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	31		130033,00
296	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	71		5985,00
297	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	20	49	2	264,00
298	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	3	19		305906,00
299	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	50	26	37272,00
300	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	6		60349,00
301	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	45	27	7145,00
302	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	13		38514,00
303	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	19	36	26	6716,00
304	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	20	30		253548,00
305	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	30		194349,00
306	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	20	67	48	29314,00
307	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	3	24		40014,00
308	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	19	39	28	1916,00
309	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	20	37		56831,00
310	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	100	26	2404,00
311	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	19	3		38920,00
312	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	38	2	20555,00
313	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	19	4	7	182624,00
314	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	34		19286,00
315	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	29		18740,00
316	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	38		30534,00
317	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	1	37		10484,00
318	Ehra-Lessien	Ehra-Lessien	2	104	41	19370,00



Satzung über die Statistikstelle des Landkreises Gifhorn und ihre Abschottung

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr.31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. Nr. 32/S. 589), in Verbindung mit den §§ 2 und 9 Abs. 2 Nieders. Statistikgesetz (NStatG) in der Fassung vom 27. Juni 1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634), hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 19.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Statistikstelle

(1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik (Statistikstelle) werden der Abteilung Innerer Dienstbetrieb/Kommunalaufsicht des Fachbereichs Zentrale Dienste übertragen.

(2) Die Statistikstelle hat insbesondere die Aufgabe,

1. statistische Erhebungen aufgrund von Satzungen nach § 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 NStatG vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten,

2. personenbezogene Daten aus dem Verwaltungsvollzug aufgrund von Satzungen nach § 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 NStatG statistisch aufzubereiten,
3. die ihr nach § 1 Abs. 3 NStatG bei der Durchführung von Bundes- und Landesstatistiken übertragenen Aufgaben wahrzunehmen; sie gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, als Erhebungsstelle,
4. Einzelangaben, die ihr nach § 8 Abs. 2 NStatG oder bundesrechtlichen Vorschriften übermittelt werden, statistisch auszuwerten,
5. Einzelangaben im Rahmen des § 8 Abs. 3 NStatG zu übermitteln,
6. statistische Datensammlungen und Instrumente aufzubauen, zu pflegen und bereitzustellen.

Weitere Aufgaben können ihr im Einzelfall durch Dienstanweisung des Hauptverwaltungsbeamten übertragen werden.

§ 2 Abschottung

Die Statistikstelle ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften personell, räumlich, technisch und organisatorisch von den übrigen Stellen und Aufgaben der Verwaltung zu trennen:

Personelle Abschottung

1. Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen während des Zeitraumes, in dem sie konkrete Aufgaben der Kommunalstatistik gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung wahrnehmen oder für Statistiken nach § 1 Abs. 3 NStatG bzw. für Tätigkeiten nach § 8 Abs. 2 und 3 NStatG zuständig sind, nicht zugleich auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen. Sofern sie Aufgaben der Statistikstelle regelmäßig nur mit einem Teil ihrer Arbeitszeit wahrnehmen, ist ihr Einsatz durch Dienstanweisung besonders zu regeln.

Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Statistikgeheimnisses, auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Statistikstelle, unter Bezugnahme auf §§ 7, 8 NStatG und § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) schriftlich hinzuweisen.

Räumliche Abschottung

2. Die Statistikstelle ist räumlich von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Insbesondere sind die Räume der Statistikstelle durch geeignete technische Vorkehrungen, z. B. durch ein besonderes Schließsystem, gegen unbefugten Zutritt zu sichern.

Technische Abschottung

3. Werden personenbezogene Daten und Einzelangaben automatisiert verarbeitet, so ist durch Passworte und andere Sicherungssysteme nach dem Stand der Technik zu gewährleisten, dass nur Bedienstete der Statistikstelle und besonders autorisierte Personen (z. B. namentlich festgestellte System-Administratoren) Zugang zu diesen Daten haben. Die besonders autorisierten Personen der Zentralen Datenverarbeitung sind in die Verpflichtung auf das Statistikgeheimnis nach Ziffer 1 einzubeziehen.

Organisatorische Abschottung

4. Die erkennbar an die Statistikstelle gerichtete Post ist dieser ungeöffnet auf dem direkten Wege von der Poststelle zuzuleiten. Beim Transport ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Einsicht nehmen können; entsprechendes gilt bezüglich der abzusendenden Post, soweit diese Einzelangaben enthält. Fehlgeleitete Eingänge, die für die Statistikstelle bestimmt sind, sind ihr auf direktem Wege im geschlossenen Umschlag zuzuleiten. Der Umschlag ist entsprechend zu kennzeichnen.
5. Ausgefüllte Erhebungsunterlagen und Unterlagen oder Datenträger mit Einzelangaben, aus denen Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können, sind in der Statistikstelle unter Verschluss aufzubewahren.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gifhorn, den 19.09.2013

Marion Lau
Landrätin

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

BEKANNTMACHUNG

der Stadt Wittingen

Bekanntmachung der Einziehungssatzung in der Ortschaft Radenbeck gemäß § 34 (6) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 (3) BauGB.

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 27. März 2013 die Einziehungssatzung in der Ortschaft Radenbeck als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenauszug durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.²

Die Einziehungssatzung in der Ortschaft Radenbeck sowie die Begründung können von jedermann bei der Stadt Wittingen, Bahnhofstr. 35, 29378 Wittingen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt der Einziehungssatzung in der Ortschaft Radenbeck Auskunft verlangen.

² abgedruckt auf Seite 582 dieses Amtsblatt

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Vorschriften gemäß § 214 Abs. 1 und 3 BauGB beim Zustandekommen der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung wird hingewiesen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die Einbeziehungssatzung in der Ortschaft Radenbeck rechtsverbindlich.

Wittingen, den 10.09.2012

Ridder
Der Bürgermeister

(L. S.)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMEINDE SPRAKENSEHL

Bekanntmachung des Bebauungsplans „Sothfeld II – 1. Änderung“ gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sprakensehl hat am 19.08.2013 den Bebauungsplan „Sothfeld II – 1. Änderung“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Lage des Plangebietes ist dem nachstehenden Ausschnitt zu entnehmen.³

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Sothfeld II – 1. Änderung“ rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan „Sothfeld II – 1. Änderung“ einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Sprakensehl, Hagener Straße 2, 29365 Sprakensehl, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans „Sothfeld II – 1. Änderung“ Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Sprakensehl, 09.09.2013

Zergiebel
Verwaltungsvertreterin

(L. S.)

³ abgedruckt auf Seite 583 dieses Amtsblattes

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMEINDE SPRAKENSEHL**

Bekanntmachung des Bebauungsplans „Biogasanlage Sprakensehl“ gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sprakensehl hat am 18.06.2012 den Bebauungsplan „Biogasanlage Sprakensehl“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Ausschnitt zu entnehmen.⁴

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Biogasanlage Sprakensehl“ rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan „Biogasanlage Sprakensehl“ einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 3, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans „Biogasanlage Sprakensehl“ Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Sprakensehl, 17.09.2013

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

(L. S.)

Zergiebel

LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Verden
Endeholz-Marwede
- 01/13 (Lad.A.) -

**Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrags I zum Zusammenlegungsplan
und Anhörung der Beteiligten**

In dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Endeholz-Marwede, Landkreis Celle wird gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Bekanntgabe des Nachtrags I

⁴ abgedruckt auf Seite 584 dieses Amtsblattes

zum Zusammenlegungsplan und Anhörung der Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte gemäß § 10 FlurbG) ein Termin auf

Mittwoch, den 9. Oktober 2013 um 17.30 Uhr
im LGLN, Regionaldirektion Verden, Eltzer Straße 34, 27283 Verden, Zimmer 107,

anberaumt, zu dem hiermit geladen wird.

Widersprüche der Beteiligten gegen den bekannt gegebenen Nachtrag I zum Zusammenlegungsplan können gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin am 9. Oktober 2013 vorgebracht werden. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Zur Erläuterung des Zusammenlegungsplanes werden Bedienstete des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen – Regionaldirektion Verden – Amt für Landentwicklung Verden – am 09.10.2013 von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr im LGLN, Regionaldirektion Verden, Eltzer Straße 34, 27283 Verden, Zimmer 107, anwesend sein.

Jeder vom Nachtrag betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Zusammenlegungsplan für seine jeweilige Ordnungsnummer. Bei Wahrnehmung der vorgenannten Termine werden die Teilnehmer gebeten, den zugestellten Auszug mitzubringen.

Diejenigen Beteiligten, die an der Wahrnehmung der oben genannten Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen und die Unterschrift amtlich beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für Landentwicklung Verden erhältlich.

Kracht (L. S.)

Gemeinde Sprakensehl

Vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrags I zum Zusammenlegungsplan und Anhörung der Beteiligten der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften – Amt für Landentwicklung Verden – vom 23.08.2013 wird hiermit bekannt gemacht.

Sprakensehl, 17.09.2013

Die Bürgermeisterin
In Vertretung (L. S.)

Zergiebel

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Didderse für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Didderse in der Sitzung am 10. September 2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	982.600	30.000		1.012.600
ordentliche Aufwendungen	998.400	46.100		1.044.500
außerordentliche Erträge	24.800	22.600		47.400
außerordentliche Aufwendungen	24.800	22.600		47.400
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	945.300	30.000		975.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	924.500	23.500		948.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	108.100	62.700		170.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	297.600	707.200		1.004.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.053.400	92.700		1.146.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.222.100	730.700		1.952.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Didderse, 10. September 2013

Moos
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 07.10.2013 bis einschl. 15.10.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Didderse, den 25.09.2013

Moos
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Groß Oesingen über die Erhebung
von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Groß Oesingen in seiner Sitzung am 14.08.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im Nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4
Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 16 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5
Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6
Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,- Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
7. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,-- Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 14.08.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Groß Oesingen, den 14.08.2013

Schulze
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Gemeinde Groß Oesingen vom 14.08.2013

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2
Nr. 7 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
1.	Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Durchschriften je angefangene Seite	0,20
1.2	Andere Vervielfältigungen	
	- mit Kopier- oder ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.2.1	bis zum Format DIN A 4 (je Seite) 1 Kopie	0,40
1.2.2	2 bis 10 Kopien	0,35
1.2.3	11 bis 50 Kopien	0,25
1.2.4	jede weitere Kopie	0,20
1.3	im Format DIN A 3 (je Seite) das Doppelte der Gebühren zu 1.2.1 – 1.2.4	
	Kartengroßdrucke (Plotter)	
	DIN A 3 (schwarz-weiß)	3,00
	DIN A 2 (schwarz-weiß)	4,50
	DIN A 1 (schwarz-weiß)	7,50
	DIN A 0 (schwarz-weiß)	10,00
	DIN A 3 (farbig)	3,50
	DIN A 2 (farbig)	5,50
	DIN A 1 (farbig)	9,00
	DIN A 0 (farbig)	12,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigungen von	
	Abschriften und Vervielfältigungen jeder Art (Fotokopien usw.) je Seite	
2.2.1	der Erstaufbereitung	5,00
2.2.2	der Durchschrift	3,00

2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	6,00 – 25,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden die nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz - SGB VIII ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 – 150,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Register, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	25,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. Ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	10,00
3.2.3.2	zuzügl. je angefangene Seite	2,00
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmenbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
4.1	für jede angefangene Seite	0,25
4.2	jedoch mind.	3,00
5.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	10,00 – 24,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 520,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	12,00 – 30,00
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000,- Euro des Bürgerschaftsbetrages	15,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,- Euro	10,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	

9.1.1	bis zu 5.000,-- Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,-- Euro	10,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,-- Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,-- Euro	10,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	75,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	35,00
10.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
11.	Abgabe von Bauleitplänen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
12.	Abgabe von Ortsplänen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
13.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
13.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,00 – 30,00
13.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	12,00 – 30,00
14.	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00 – 200,00
15.	Archiv	
15.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,00 – 30,00
15.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	3,00
15.2.1	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 15.1 erhoben werden	
15.3	Benutzung des Archivs	
15.3.1	für einen Tag	10,00
15.3.2	für eine Woche	25,00
15.3.3	für längere Zeit bis zu	100,00

16.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25,00 – 750,00

**Satzung
der Gemeinde Schönewörde über die Festlegung der Grenzen des
im Zusammenhang bebauten Ortsteils
„Schwarzburg-Neu“**

(Satzung gem. § 34 Abs. 4, Nr. 3 BauGB)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 34 Abs. 4 bis 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in seiner Sitzung am 13. August 2013 folgende Sitzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Schwarzburg-Neu“ werden gemäß den im Lageplan (M 1 : 1.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan und die darin enthaltenen Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.⁵

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Schönewörde, den 16.9.2013

Schermer
Bürgermeister

(L. S.)

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wagenhoff zum 01.01.2011

Der Rat der Gemeinde Wagenhoff hat in seiner Sitzung am 11.09.2013 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

⁵ abgedruckt auf Seite 585 dieses Amtsblattes

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 07.10.2013 bis einschließlich 15.10.2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wagenhoff, den 25.09.2013

Hänisch
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat am 18.09.2013 den Bebauungsplan „Hammerstein Park“, 2. Änderung, mit ÖBV gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Bauamt, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁶

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2114) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Samtgemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in

⁶ abgedruckt auf Seite 586 dieses Amtsblattes

Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

4. ein Beschluss der Samtgemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Samtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

19.09.2013

Penshorn
Gemeindedirektor

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 12.09.2013

Vereinfachte Flurbereinigung
Norddrömling
Verf.-Nr. SAW 6.002

Öffentliche Bekanntmachung

1. Vorläufige Besitzeinweisung

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren gemäß § 87 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) Norddrömling, Altmarkkreis Salzwedel, wird gemäß § 65 Abs. 2 Satz 4 des FlurbG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), die vorläufige Besitzeinweisung mit Wirkung zum

01.11.2013 - 0.00 Uhr

angeordnet. Die Eigentümer der zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren gehörenden Flurstücke werden mit diesem Zeitpunkt in den Besitz der neuen Flurstücke vorläufig eingewiesen. Hiermit gehen Besitz und Verwaltung der neuen Flurstücke auf die Empfänger über.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung maßgebend, die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung und die entsprechenden Nachweise, welche die Lage und den Empfänger der neuen Flurstücke enthalten, liegen vom

30.09.2013 bis zum 14.10.2013

- im Rathaus der Stadt Klötze, Schulplatz 1, 38486 Klötze,
- im Verwaltungsbegäude der Stadt Gardelegen, Bauamt, Zimmer 117,
- Rudolph-Breitscheid-Straße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen,
- im Rathaus der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, Lange Straße 12, 39646 Oebisfelde, und im
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Am Dienstag, dem 15.10.2013, und am Mittwoch, dem 16.10.2013, wird die neue Feldeinteilung den Beteiligten jeweils in der Zeit von

9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
in Kunrau, im Schloss, Am Park 2,

bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Zu diesem Auskunftstermin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Gründe:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 Abs. 2 Satz 4 FlurbG sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden und hat sich mit diesen einverstanden erklärt.

Die Grenzen der neuen Grundstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Bodenordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Flurbereinigungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der vorläufigen Besitzeinweisung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Ein wichtiges Ziel des Flurbereinigungsverfahrens, die sozialverträgliche Entflechtung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche (Landwirtschaft, Naturschutz) in Teilen des Naturparks Drömling, wird durch die vorläufige Besitzeinweisung frühzeitig erreicht. Durch Naturschutzmaßnahmen beauftragte Flächen, besonders in der Schutzzone II (Nässezone) gemäß Naturschutzgebietsverordnung „Ohre-Drömling“, werden in den Besitz der öffentlichen Hand überführt. Dadurch werden weitere Naturschutzmaßnahmen und wasserwirtschaftliche Maßnahmen (temporäre Wiedervernässungen) kurzfristig ermöglicht, ohne dass sich diese weiteren erheblichen Nutzungseinschränkungen auf privaten Landbesitz auswirken. Private Eigentümer erhalten eine wertgleiche Landabfindung mit möglichst geringen Nutzungsbeschränkungen ausgewiesen.

Hinweis:

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG). Erst durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Wertgleichheit der Abfindung betreffen, nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfes gegen die vorläufige Besitzeinweisung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einem besonderen Anhörungstermin, zu dem gesondert geladen wird, vorzubringen sind.

Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Agrarförderung ist darauf zu achten, dass zukünftig die Flächengrößen und Flurstücksbezeichnungen der neu zugeteilten Flächen zu berücksichtigen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, oder beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, Hauptsitz Stendal, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tage nach der Bekanntmachung dieser Anordnung. Die Widerspruchsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) angeordnet. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten.

Durch die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass wegen der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde.

Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen der notwendigen Bestellung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen.

Aus diesen Gründen ist die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung anzuordnen. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen sind im öffentlichen Interesse geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann.

Zur Herbeiführung der mit der Besitzeinweisung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Rechtsbehelfsbelehrung

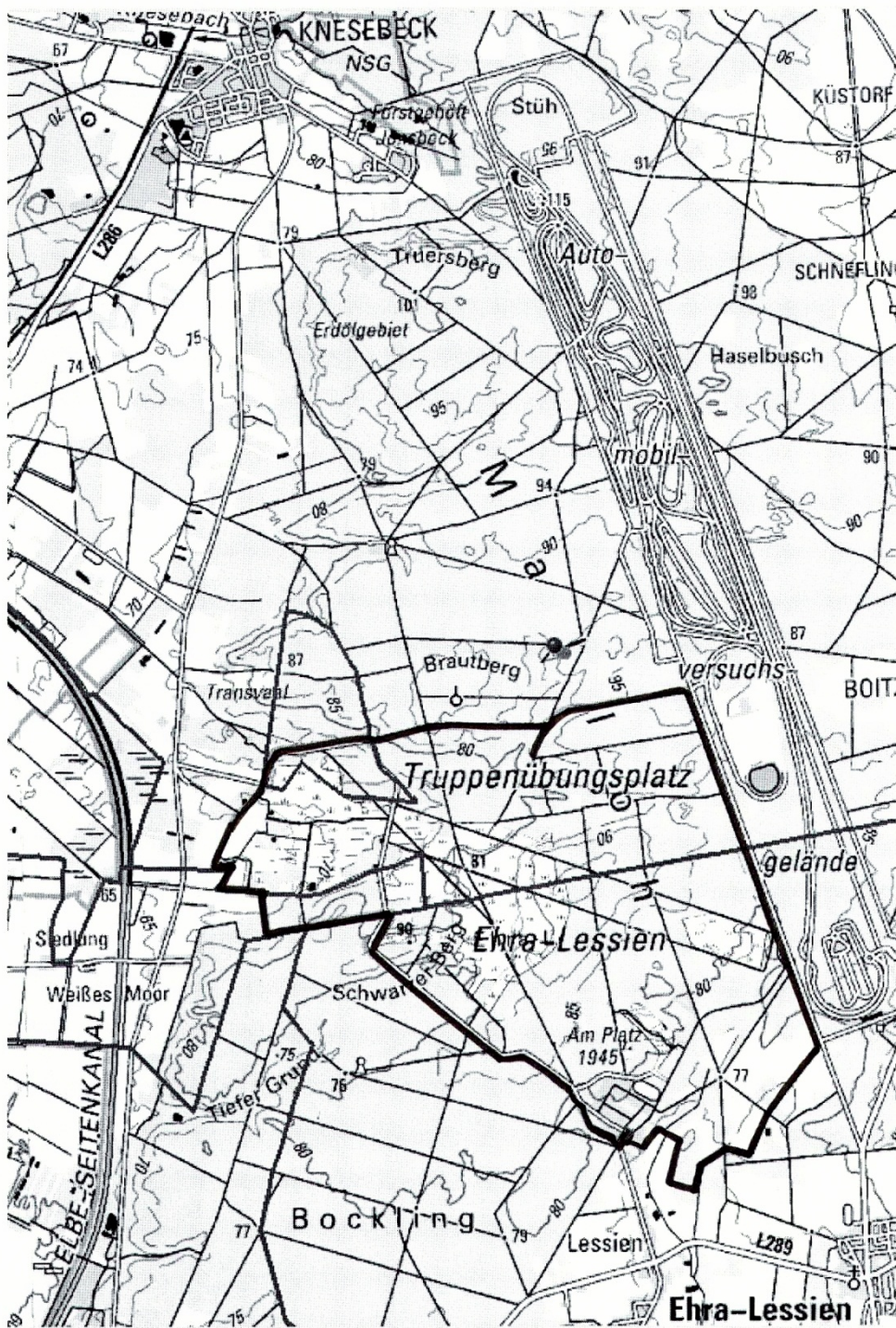
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg - 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Im Auftrag
Texdorf

Dienstsiegel

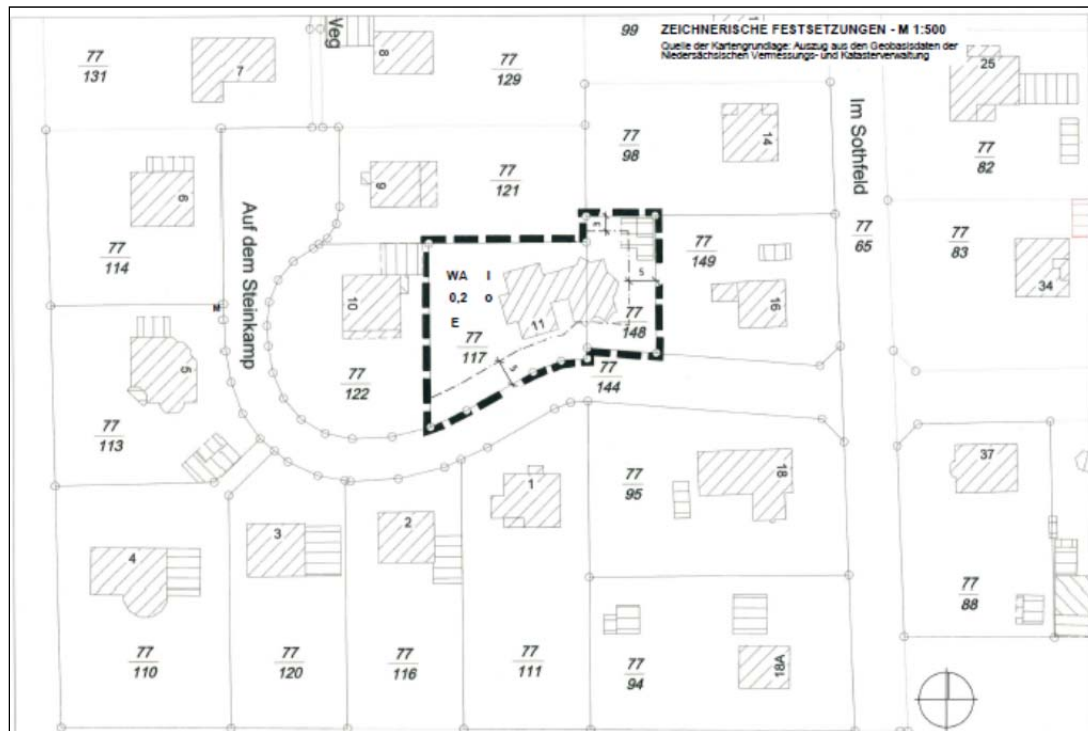
Anlage 1



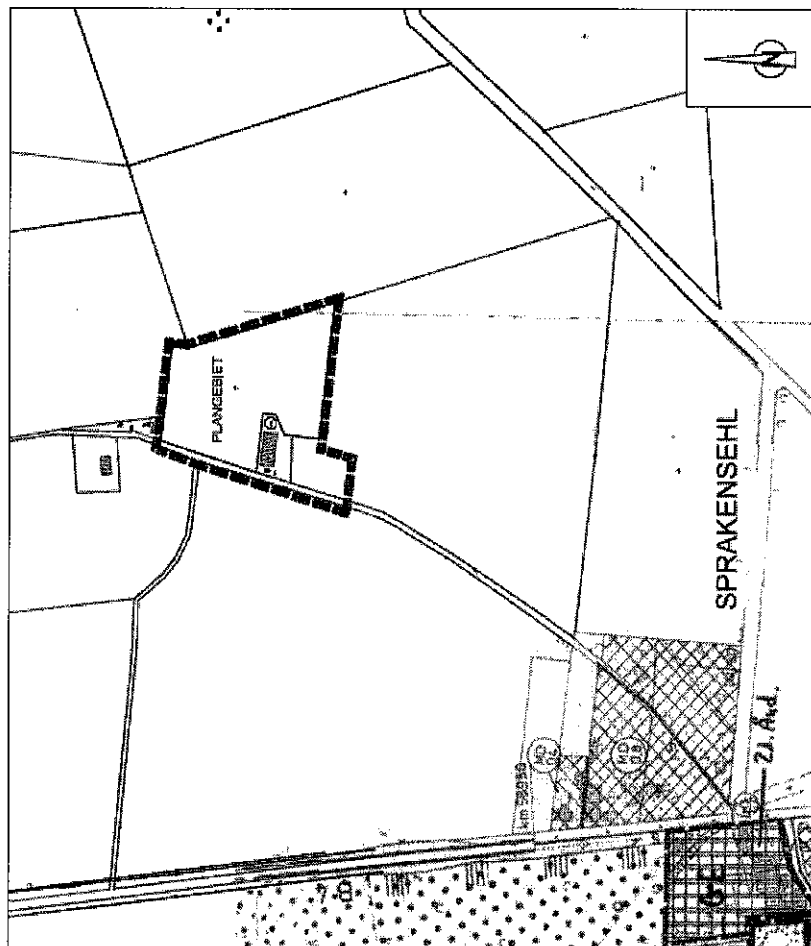
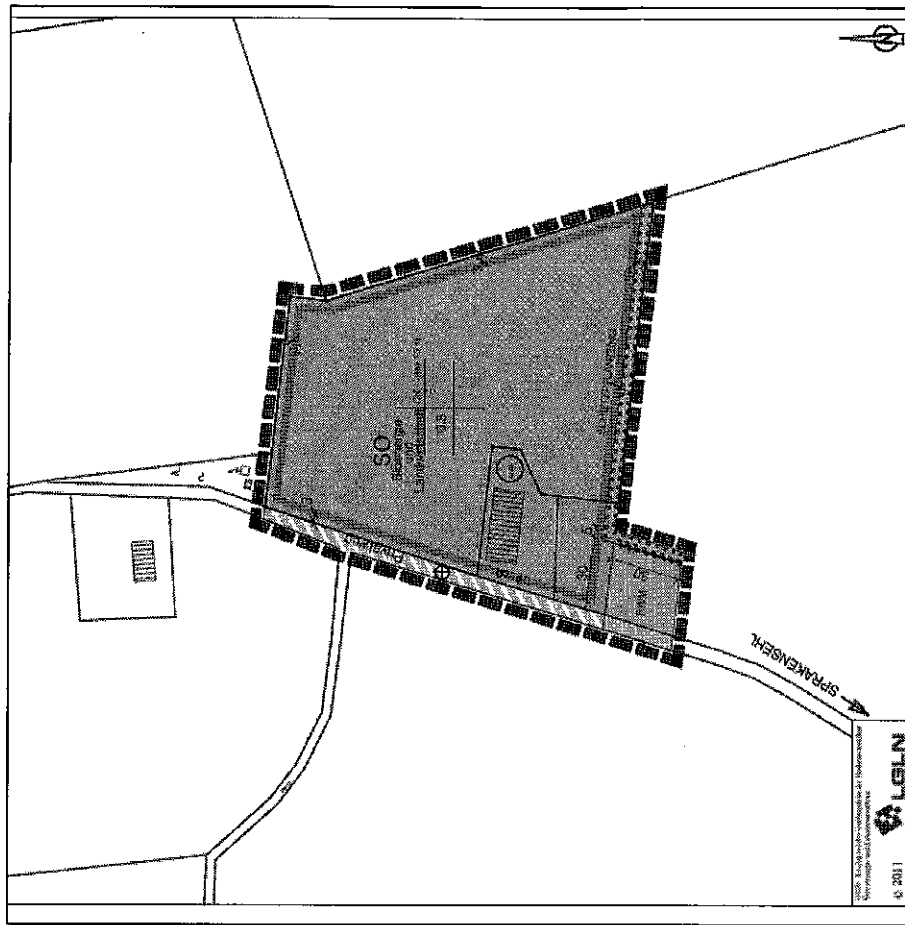
Einbeziehungssatzung Radenbeck

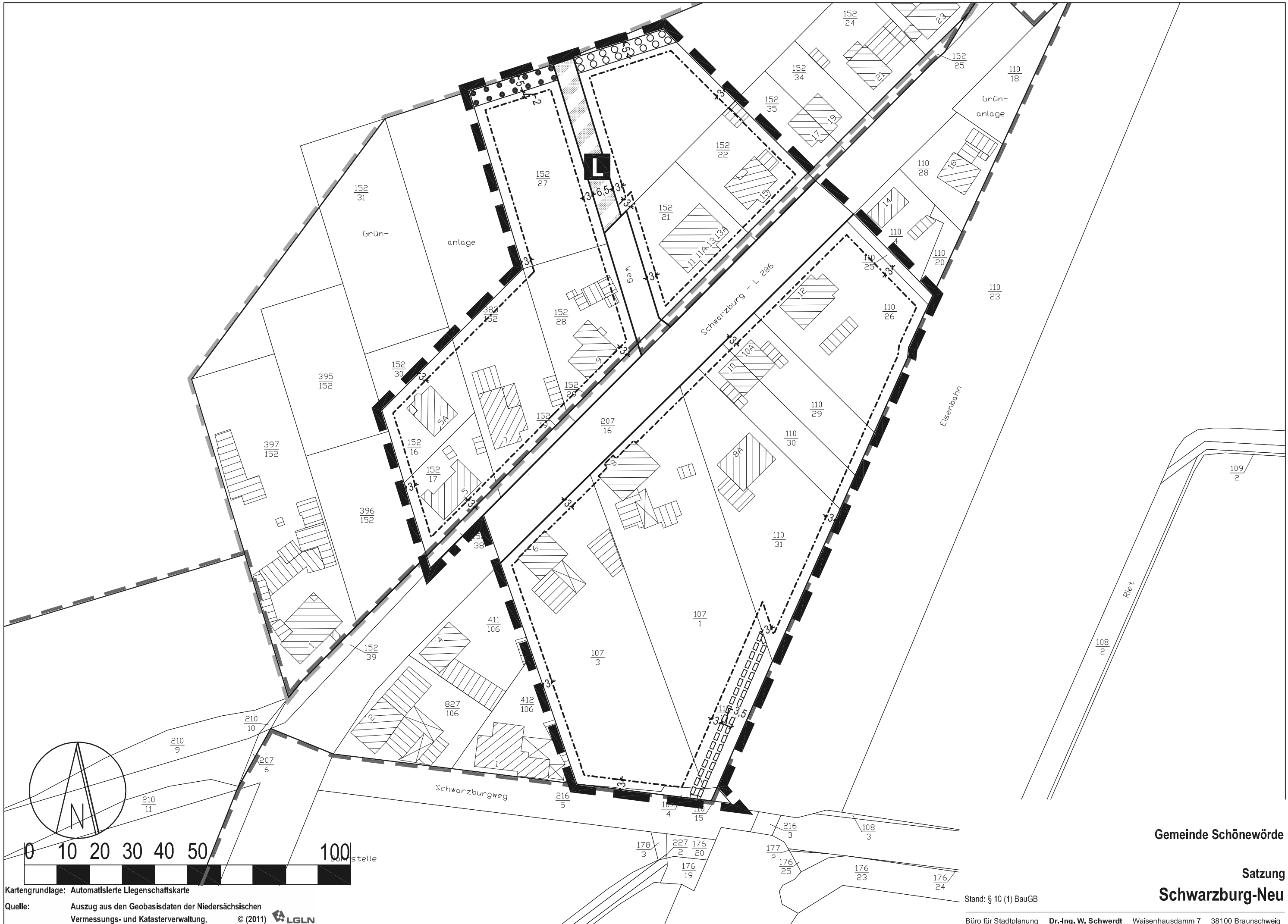


Bebauungsplans „Sothfeld II – 1. Änderung“



Anlage zum Bebauungsplan „Biogasanlage Sprakensehl“





Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Stand: § 10 (1) BauGB

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Waisenhausdamm 7 38100 Braunschweig

Gemeinde Schönewörde

Satzung
Schwarzburg-Neu

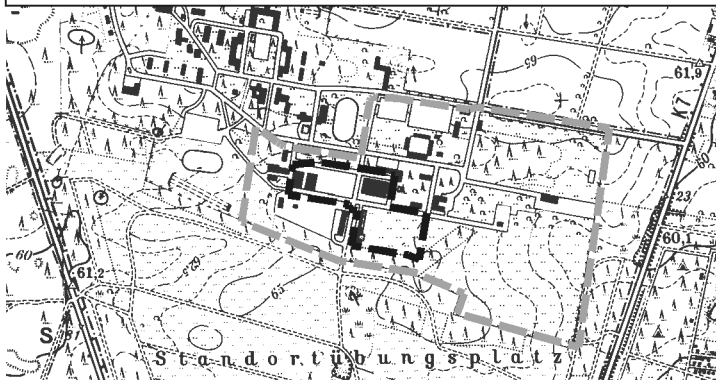
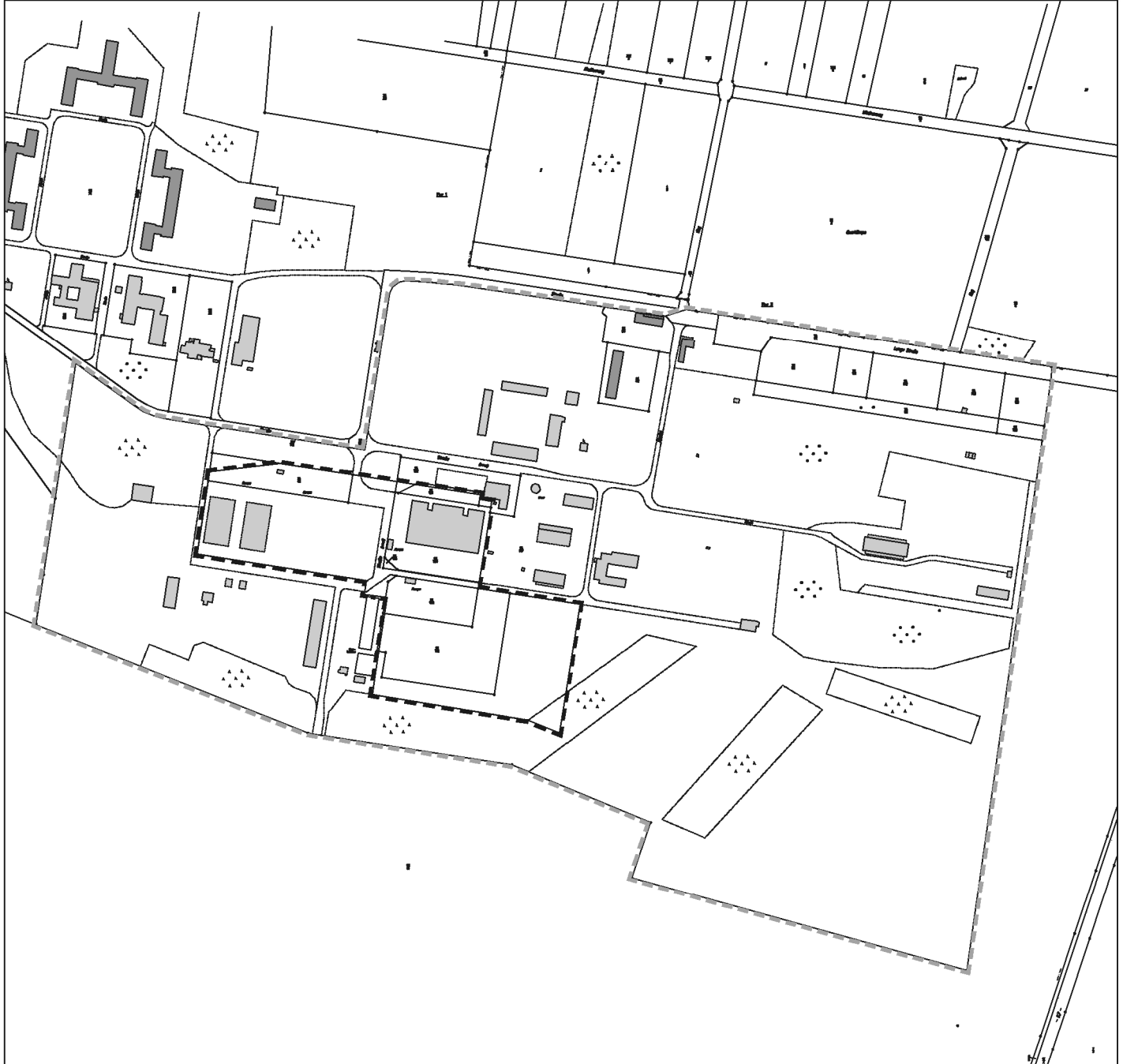


Bebauungsplan
Hammerstein Park
2. Änderung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage Wesendorf, wie dargestellt.

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Teilbereich 2



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Teilbereich 1